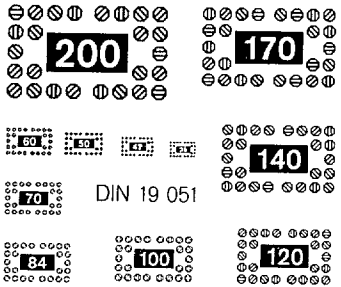

Statut

des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Nach den Beschlüssen des Verbandstages
vom 30. Mai bis 3. Juni 1927
in Frankfurt a. M.

A 96 - 05215

Adressen des Zentralvorstandes:

Ernst Winckler, erster Vorsitzender;
Hugo Walther, zweiter Vorsitzender;
Ludwig Geist, Kassierer;
Hermann Siebold, Redakteur;
Hermann Linke, Sektionsleiter der Steinsetzer, Leipzig, Zeitzer Str. 30, Telephon 33819

Verbandsausschuß:
Joseph Elsner, Dresden-N., Riesaer Str. 8.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
§ 1. Aufgaben des Verbandes	3
§ 2. Mitgliedschaft	4
§ 3. Eintritt, Austritt und Ausschluß	5
§ 4. Beiträge	7
§ 5. Unterstützungen	
Streikunterstützung	9
Gemaßreglungsunterstützung	11
Krankenunterstützung	11
Reiseunterstützung	13
Sterbefallunterstützung	15
§ 6. Verwaltung	
Zentralvorstand	16
Verbandsausschuß	17
Verbandstag	17
Beirat	18
§ 7. Vermögensverwaltung	19
§ 8. Gau- und Bezirksleitungen	19
§ 9. Zahlstellen	21
§ 10. Organ des Verbandes	22
§ 11. Auflösung	23
Erläuterungen zum Statut	24—32

A 96 - 05215

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn

Aufgaben des Verbandes.

§ 1.

Der Verband vertritt die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder nach folgenden Grundsätzen:

1. Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Abschluß von Reichs-, Bezirks- und Ortstarifverträgen. Der Verband erstrebt die Einführung des Zeitlohnsystems, der achtstündigen Arbeitszeit und der Ferien.
2. Demokratisierung der steinindustriellen Betriebe mit dem Ziele der Sozialisierung durch Anwendung und Vervollkommnung des Betriebsrätegesetzes und Uebertragung seiner Bestimmungen auf Kleinbetriebe mit weniger als 5 regelmäßig beschäftigten Personen.
3. Die Betriebsräte in der Steinindustrie sowie im Steinstraßenbau haben in engster Fühlung mit den örtlichen Leitungen des Verbandes und dem Verbandsvorstande zu bleiben. Es ist alles zu unternehmen, um die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes auszubauen und zu verbessern.
4. Erstrebung größten Einflusses auf die Unfallverhütung und auf die Betriebskontrolle der Gewerbeaufsicht, sowie der technischen Aufsicht der Steinbruchs- und Baugewerksberufsgenossenschaften.

5. Mitwirkung bei der Regelung des Lehrlingswesens
6. Förderung der sozialen Baubetriebe.
7. Förderung des paritätischen Arbeitsnachweiswesens.
8. Verbreitung von Aufklärung und Bildung, sowie Pflege der Solidarität.
9. Gewährung von Rechtsschutz in gewerblichen Streitigkeiten und solchen der sozialen Gesetzgebung.
10. Gewährung von Unterstützung bei Streiks, Maßregelungen, Umzügen (welche durch Maßregelung entstanden), Krankheit, auf der Reise, in außerordentlichen Notfällen und im Sterbefalle eines Mitgliedes.

Mitgliedschaft.

§ 2.

1. Mitglieder des Verbandes können alle in der Steinindustrie und im Steinstraßenbau beschäftigten Personen werden, sofern sie die Bestimmungen des Verbandsstatutes anerkennen.

2. Besteht keine Zahlstelle am Arbeitsort, so ist die Einzelmitgliedschaft beim Verbandsvorstand zu erwerben.

3. Die Zugehörigkeit zu zwei gewerkschaftlichen Organisationen berechtigt nicht zum Doppelbezug von Unterstützungen. Dem Mitglied steht es frei, diejenige Organisation zu wählen, von der es Unterstützung in Anspruch nehmen will. An Doppeltorganisierte, die den für ihren Haupt- und Nebenberuf zuständigen Gewerkschaften angehören, werden Rechtsschutz und Unterstützungen bei Streiks und Maßregelungen nur von der Organisation gewährt, deren Interessen sie in dem fraglichen Falle vertreten.

Eintritt, Austritt und Ausschluß.

§ 3.

1. Die Eintrittserklärung wird in den Zahlstellen durch die Lokalverwaltung oder von dem mit Einverständnis der beteiligten Kollegen ernannten Vertrauensmann entgegengenommen. Die Aufnahme ist erfolgt durch Aushändigung der Interimskarte. Nachdem in dieser Karte 52 Wochenbeiträge geklebt sind, wird ein Mitgliedsbuch ausgestellt.

2. Die Aufnahme kann durch den Vorstand verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint. Beschwerde wegen verweigerter Aufnahme ist beim Verbandsausschuß, in letzter Instanz beim Verbandstag zulässig.

3. Das Eintrittsgeld beträgt für männliche Mitglieder 100 Pfg.
für weibliche und jugendliche Mitglieder 50 Pfg.
für Lehrlinge 30 Pfg.

Ersatzmarken für verlorene oder durch eigene Schuld unbrauchbar gewordene Mitgliedsbücher in der gleichen Höhe wie die Eintrittsmarken. Abgelaufene Mitgliedsbücher werden unentgeltlich ersetzt.

4. Der Austritt aus dem Verbande muß dem Zahlstellenvorsitzenden, resp. dem Vertrauensmann angezeigt werden. Einzelmitglieder zeigen dies dem Verbandsvorstande an. Die Beiträge müssen bis zur Austrittserklärung bezahlt sein, andernfalls solche Mitglieder als wegen rückständiger Beiträge gestrichen betrachtet werden.

5. Wer wegen rückständiger Beiträge gestrichen wurde, hat bei seinem Wiedereintritt Eintrittsgeld und minde-

stens 4 Wochenbeiträge nachzuzahlen. Diese Beiträge kommen auf die neue Mitgliedschaft nicht in Anrechnung. Der Wiedereintritt ist ausdrücklich in der Interimskarte zu vermerken.

6. Der Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verbande kann erfolgen, wenn die Mitglieder

a) länger als acht Wochen mit ihren Beiträgen ohne Stundung im Rückstande sind;

b) Handlungen begehen, die gegen die Interessen des Verbandes verstoßen.

7. Der Ausschluß infolge rückständiger Beiträge kann von der Lokalverwaltung vollzogen werden. (Bei diesem Ausschluß wird von einer Veröffentlichung im „Steinarbeiter" Abstand genommen.) Bei Ausschlüssen nach der Bestimmung b ist in allen Fällen die Zustimmung des Verbandsvorstandes erforderlich.

8. Die Auszuschließenden sind durch die Ortsverwaltung aufzufordern, sich in einer Mitgliederversammlung über die erhobene Anschuldigung zu rechtfertigen. Wird einer solchen Aufforderung nicht Folge geleistet, dann kann auch ohne Anhörung des Beschuldigten dessen Ausschluß dem Verbandsvorstand in Vorschlag gebracht werden.

9. Ausgetretene Mitglieder können nach Zahlung des Eintrittsgeldes zu jeder Zeit wieder eintreten.

§ 4. Beiträge.

1. Der wöchentliche Beitrag beträgt:

Zentralbeitrag gleich Stundenverdienst	Lokalzuschlag	Gesamtbeitrag
Pfg.	Pfg.	Pfg.
Mindestbeiträge: 20 Jugendliche und Lehrlinge	10	30
Mindestbeiträge: 30 (weibliche)	10	40
Mindestbeiträge: 40 (männliche)	10	50
50	10	60
60	20	80
70	20	90
80	20	100
90	20	110
100	20	120
110	30	140
120	30	150
130	30	160
140	30	170
150	30	180
160	40	200
170	40	210
180	40	220
190	40	230
200	40	240
210	50	260
220	50	270
230	50	280
240	50	290
250	50	300

Auf den Beitragsmarken sind beide, Zentral- und Lokalbeitrag, aufgedruckt.

2. Während der Bezugsdauer von jeder Verbandsunterstützung ist der volle Beitrag zu leisten.

3. Ausgesteuerte und noch nicht bezugsberechtigte Mitglieder entrichten im Fall der Erwerbslosigkeit einen wöchentlichen Beitrag von 10 Pfennig.

4. Alle örtlichen und bezirklichen Verwaltungsausgaben sind von den Lokalbeiträgen zu decken.

5. In den Zahlstellen dürfen nicht mehr als 5 Beitragsklassen geführt werden. In Bezirkszahlstellen, wo mehrere Berufsgruppen vorhanden sind, sind Abweichungen zulässig.

6. Der volle Beitrag ist zu leisten, wenn drei Tage in der Woche gearbeitet wird.

7. Mitglieder, die in einem anderen Berufe beschäftigt sind und nicht übertreten, haben allwöchentlich den vollen Beitrag zu leisten.

8. Mindererwerbsfähige Mitglieder können von der vollen Beitragsleistung befreit werden, wenn sie dauernd 50 Prozent des Verdienstes eines normalen Arbeiters ihrer Berufsgruppe nicht erreichen, dem Verbande ununterbrochen zehn Jahre als Mitglied angehören und mindestens 520 volle Wochenbeiträge geleistet haben.

Diese Mitglieder kleben zur Aufrechterhaltung ihrer Rechte, wöchentlich eine Erwerbslosenmarke, können aber nur auf die Dauer von sechs Wochen Krankenunterstützung beziehen, nach den Bestimmungen im § 5 Abs. 9.

9. Ausgesteuerte kranke Miglieder, die mindestens 156 volle Beitragsmarken geleistet haben und nicht erwerbsfähig sind, jedoch nach Abs. 8 noch nicht mindererwerbsfähig geschrieben werden können, werden auch vom Kleben der Erwerbslosenmarke befreit, wenn dieses beim

Zentralvorstand beantragt und von diesem im Mitgliedsbuch eingetragen wird Solchen Mitgliedern steht nur die Sterbeunterstützung zu, entsprechend der Dauer ihrer Mitgliedschaft

10. Einzelzahler zahlen ihre Beiträge ohne Abzug an die Hauptkasse. Die Mitgliedsbücher sind bei der Beitragsentrichtung mit einzusenden.

11. Beiträge sind durch Marken zu quittieren. Die Marken dürfen nur vom Verbandsvorstand bezogen werden.

12. Sämtliche Mitglieder haben sich den Zahlstellen anzuschließen, respektive ihre Beiträge zu bezahlen, wo sie in Arbeit stehen, sofern nicht am Wohnort erworbene Rechte und Ansprüche an Unterstützungskassen und dergleichen verlorengehen. Alle jene Mitglieder, für die das Vorhergehende nicht in Frage kommt und sich dennoch weigern, ihre Beiträge dort zu zahlen, wo sie arbeiten, haben kein Recht auf Unterstützungen. Die auf Montage tätigen Mitglieder werden davon nicht getroffen, sie haben aber der am Orte befindlichen Zahlstelle Mitteilung zu machen.

Unterstützungen.

Streikunterstützung.

§ 5.

1. Alle im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand geführten Streiks sowie Aussperrungen werden vom zweiten Tage an unterstützt.

Die Höhe sämtlicher Unterstützungsarten richtet sich nach der Zahl der geleisteten Beiträge.

Die Streik- und Gemaßregeltenunterstützung beträgt:

nach	26wöchiger	voller	Beitragszahlung	den	2½fachen
„	208	„	„	„	3 „
„	364	„	„	„	3½ „
„	520	„	„	„	4 „

Durchschnittsbeitrag der letzten 13 voll geleisteten Hauptkassenbeiträge vor Eintritt des Unterstützungsfalles.

Die Unterstützung der weniger als 26 Wochen Organisierten wird vom Verbandsvorstand von Fall zu Fall geregelt.

Während des Bezugs von Unterstützung können im selben Fall neue Rechte nicht erworben werden.

2. Sind bei einem Streik Mann und Frau beteiligt, so werden die Kinder nur beim Mann angerechnet. Die Unterstützung für jedes Kind unter 14 Jahren beträgt pro Tag 40 Pfg., pro Woche 2,40 Mark. Zum Haushalt gehörige Unterhaltspflichtige, einschließlich der Ehefrau, werden den Kindern gleichgestellt.

3. Mitgliedern, die infolge eines Streikes oder einer Aussperrung abreisen, wird je nach der Entfernung ihres Reiseziels eine Reiseunterstützung bis zur Höhe einer wöchentlichen Streikunterstützung gewährt.

4. Reisen während eines Streiks verheiratete Kollegen ab, so kann die Familie die Hälfte der Streikunterstützung erhalten, und zwar so lange, wie der betreffende Kollege während der Dauer des Streiks arbeitslos ist.

5. Bei größeren Streiks ist der Zentralverband berechtigt, Extrasteuern zu erheben; diese hat jedes Verbandsmitglied zu entrichten und werden durch besondere Marken quittiert.

6. Gemaßregeltenunterstützung wird vom 1. Tage an auf die Dauer von 4 Wochen in Höhe der Streikunterstützung gewährt. Bis zu weiteren 9 Wochen kann die Gemaßregelten-Unterstützung neben der staatlichen Erwerbslosenunterstützung in halber Höhe der Streikunterstützung gewährt werden.

7. Die Höhe der durch Maßregelung entstandenen Umzugsentschädigung wird vom Verbandsvorstand von Fall zu Fall festgesetzt.

Krankenunterstützung.

8. Nach 52wöchiger voller Beitragsleistung kann im Krankheitsfalle eines Mitgliedes vom vierten, einschließlich Sonntag vom fünften Krankheitstage an Unterstützung bezogen werden.

9. Als Höhe der täglichen Unterstützung gilt der Durchschnittsbeitrag der letzten 13 voll geleisteten Hauptkassenbeiträge vor Eintritt des Unterstützungsfalles.

Die Höchstdauer der Unterstützung beträgt:

nach	52wöchiger	voller	Beitragsleistung	6	Wochen
„	260	„	„	9	„
„	520	„	„	12	„

10. Das Unterstützungsjahr beginnt mit dem jeweiligen Erhebungstage der Unterstützung; von diesem Tage wird 52 Wochen zurückgerechnet und darf nur dann Unterstützung ausbezahlt werden, wenn die Krankenunterstützung noch nicht voll erhoben ist. Die Unterstützungstage in verschiedenen Zeitperioden, innerhalb der 52 Wochen zurückgerechnet, werden zusammengezählt und von der Höchstbezugsdauer in Abzug gebracht. Bei wiederholter Krankheit innerhalb eines Vierteljahres ist die Karenzzeit von drei Tagen nur einmal durchzumachen.

11. Mitglieder, die die Unterstützung getrennt oder hintereinander bezogen und ausgesteuert sind, haben erst nach 52 Wochen wieder Anspruch auf Unterstützung, und müssen in dieser Zeit mindstens 46 volle Wochenbeiträge geleistet haben.

12. Die Kontrolle der Krankheit und die Auszahlung der Unterstützung liegt in den Händen der Ortsverwaltung. Jede erhaltene Unterstützung ist in den vorgesehenen Rubriken des Mitgliedsbuches unter eigenhändiger Unterschrift des Empfängers zu vermerken.

13. Vom Tage der Meldung an, abzüglich der vorgeschriebenen Karenzzeit, kann Krankenunterstützung gezahlt werden im direkten Anschluß an Inhaftierung (wegen Verbandsangelegenheiten), an Streiks, Aussperrungen und Beendigung von Maßregelungsunterstützung.

14. Mitglieder, die aus nichtunterstützungsberechtigter Haft entlassen werden, müssen nach ihrer Entlassung mindestens acht Wochen erwerbstätig gewesen sein, bevor sie Krankenunterstützung beziehen können.

15. Mitglieder, die nach vorschriftsmäßiger Abmeldung ins Ausland reisen und zurückkehren, sind den Mitgliedern des Inlandes gleichgestellt.

16 Rückt ein Mitglied während seines Unterstützungsbezugs in eine höhere, beziehungsweise längere Unterstützungsdauer, so kommt die betreffende Unterstützungsdauer nur für den nächsten Fall der Krankheit in Berücksichtigung. Während des Bezugs von Krankenunterstützung können im selben Fall neue Rechte nicht erworben werden.

17. Wer länger als acht Wochen mit seinen Beiträgen restiert, hat keinen Anspruch auf Unterstützung. Die rückständigen Beiträge sowie der fällige Wochenbeitrag sind jeweils von der Unterstützung zu kürzen.

18. Uebergetretenen Mitgliedern wird die Dauer ihrer bisherigen Organisationszugehörigkeit angerechnet. Etwa in der andern Organisation innerhalb der zurückliegenden 52 Wochen erhaltene Reise- und Krankenunterstützung wird auf unsere Unterstützung angerechnet.

19. Die Erkrankung des Mitgliedes ist innerhalb einer Woche dem Zahlstellenkassierer zu melden. Bei späterer Meldung als sieben Tage wird der Tag der Meldung als erster Krankheitstag gerechnet.

Die Meldung durch die Zahlstelle an den Zentralvorstand hat innerhalb eines Monats zu geschehen.

20. Beginn und Fortdauer der Krankheit müssen vom Arzt oder einer Krankenkasse bescheinigt sein. Es ist Sache des Mitgliedes, diesen Ausweis zu beschaffen.

21. Unwahre Angaben über die Krankheit ziehen die Einstellung der Unterstützung nach sich.

22. Anspruch auf Unterstützung in Krankheitsfällen kann ein Mitglied nur an dem Orte erheben, wo es angemeldet ist. Ueberweisungen an andere Zahlstellen können nur mit Zustimmung des Verbandsvorstandes erfolgen, oder wenn ein Aufenthaltswechsel im Interesse der Gesundung des Mitgliedes liegt und ärztliche Behandlung dort nachgewiesen werden kann.

Reiseunterstützung.

23. Nach einer Mitgliedschaft von mindestens 52 Wochen wird auf der Reise befindlichen Mitgliedern pro Werktag eine Unterstützung in Höhe des Durchschnittsbeitrages der letzten 13 voll geleisteten Wochenbeiträge vor Antritt der Reise.

24. Ausnahmen mit weniger als 52 Wochenbeiträgen werden nur gemacht bei Kollegen, die sofort bei Beendi-

gung der Lehrzeit in den Verband eingetreten sind, oder die bei Streiks und Aussperrungen abreisen.

25. Mitglieder, die sich auf Reisen begeben, haben sich bei ihrer bisherigen Zahlstellenverwaltung (Kassierer) ordnungsgemäß abzumelden. Die erfolgte Abmeldung ist seitens des Kassierers im Mitgliedsbuch unter Angabe des Datums usw. zu bescheinigen. Ohne diesen Abmeldevermerk wird Unterstützung nicht gezahlt. Die reisenden Mitglieder erhalten eine Reisekarte, die nebst dem Mitgliedsbuch bei der Auszahlung vorzulegen ist.

26. Bei Streiks und Aussperrungen werden besondere Abreisekarten ausgestellt, die in der nächsten Arbeitsstelle abzugeben und ungültig sind.

27. Die Höchstdauer der Unterstützung im Jahr beträgt 6 Wochen (36 Tage). Jede Unterstützung hat der Auszahler der Unterstützung in das Mitgliedsbuch einzutragen.

28. Es wird nur für die zurückliegenden Tage Unterstützung gezahlt, im voraus darf niemals Reiseunterstützung gezahlt werden.

Mehr als 6 Tage Unterstützung ist an keinem Ort auszuzahlen.

29. Die Reisekarte ist beim Arbeitsantritt an die Zahlstellenverwaltung abzugeben. Bei der Weiterreise erhält der Reisende die Karte zurück.

30. Jedes Mitglied erhält im Jahre nur einmal eine Reisekarte ausgestellt. Die Ausstellung ist im Mitgliedsbuch einzutragen.

31. Mitgliedern, die durch Lohnbewegungen, Streiks oder Aussperrungen gezwungen sind, abzureisen, wird die auf der Reise bis zum Arbeitsantritt bezogene Reiseunterstützung auf die reguläre Reiseunterstützung nicht in Anrechnung gebracht.

32. Jedes Verbandsmitglied hat die Pflicht, die Verbandskasse vor Schaden zu bewahren.

Sterbefallunterstützung.

33. Beim Sterbefall eines Mitgliedes, einschließlich der mindererwerbsfähig gemeldeten Mitglieder (Ehrenmitglieder) kann der Vorstand den Hinterbliebenen, sofern der Verstorbene mindestens 156 volle Wochenbeiträge entrichtet hatte, eine Unterstützung gewähren, und zwar:

nach	156wöchiger	voller	Beitragsleistung	den	40fachen	
„	312	„	„	„	50	„
„	468	„	„	„	60	„

Durchschnittsbeitrag der letzten 13 voll geleisteten Hauptkassenbeiträge vor Eintritt des Todesfalles.

Im Sterbefalle eines Ehegatten beträgt die Unterstützung 50 % des statutarischen Satzes.

34. Als bezugsberechtigt gelten die Ehegatten, Kinder oder deren Vormund sowie die Zahlstellen, die für die Beerdigung eines Mitgliedes Gelder aufgewendet haben.

35. Die Anweisung zur Auszahlung erfolgt nur vom Zentralvorstand. Zu diesem Zweck ist das Mitgliedsbuch sowie die Todesanzeige zur Statistik an den Zentralvorstand einzusenden. Ansprüche auf Unterstützung sind innerhalb vier Wochen vom Sterbetage an gerechnet einzureichen. Nach dieser Zeit können Ansprüche nicht mehr erhoben werden. Die rückständigen Beiträge werden bei der Auszahlung in Anrechnung gebracht.

Bestimmung für alle Unterstützungen.

36. Alle Unterstützungen sind freiwillig, ein klagbares Recht steht den Mitgliedern darauf nicht zu.

Verwaltung.

§ 6.

Der Zentralvorstand.

1. Der Zentralvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Leiter für das Steinsetzergewerbe, dem 1. und 2. Kassierer, 1 Sekretär und 7 Beisitzern.

2. Die Wahl der besoldeten Vorstandsmitglieder sowie die Festsetzung der Gehälter geschieht durch den Verbandstag. Die Wahl der nichtbesoldeten Vorstandsmitglieder erfolgt in den nächsten umliegenden Zahlstellen, wo die Verbandsleitung ihren Sitz hat. Die Vorstandsmitglieder dürfen kein Amt in der Lokalverwaltung bekleiden.

3. Die Amtsdauer des Vorstandes währt von Verbandstag zu Verbandstag. Bei Anstellung besoldeter Vorstandsmitglieder, Gauleiter sowie Lokalangestellter ist ein Anstellungsvertrag abzuschließen. Die Kündigungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Hat sich ein Angestellter in gröblicher Weise gegen Verbandsinteressen vergangen, so können Vorstand und Ausschuß eine kündigungslose Entlassung verfügen.

Scheidet ein Angestellter in der Zwischenzeit aus, so hat der Verbandsvorstand die Stelle auszuschreiben. Ueber die Anstellung entscheidet der Verbandsvorstand mit dem Verbandsausschuß.

4. Scheidet während einer Wahlperiode ein unbesoldetes Vorstandsmitglied aus oder ist es dauernd verhindert, seinem Posten vorzustehen, so ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

5. Die Vertretung des Verbandes nach innen und außen, desgleichen die Verbandsangelegenheiten besorgt der Zentralvorstand. Zur Abgabe von Willenserklärungen, Urkunden und Vollmachten, die den Verband verpflichten, ist

nur der 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende berechtigt, immer unter Hinzuziehung eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

6. Die Revisoren können zu jeder Zeit die Hauptkasse revidieren, haben die Vierteljahrsabrechnungen zu prüfen und über das Ergebnis der Abrechnung im Fachblatt zu berichten.

7. Ferner hat der Vorstand statistische Erhebungen aufzunehmen und zu veröffentlichen.

8. Der Zentralvorstand hat das Recht, das Statut abzuändern, wenn aus der neueren Gesetzgebung dem Verband ein Nachteil droht.

Der Verbandsausschuß.

10. Die Kontrolle der Tätigkeit des Zentralvorstandes wird durch einen Ausschuß von fünf Mitgliedern nach eigenem Ermessen ausgeübt, der zu gleicher Zeit über Beschwerden gegen den Zentralvorstand zu entscheiden hat; gegen diese Entscheidung ist nur Berufung an den Verbandstag zulässig. Zentralvorstand und Ausschuß dürfen nicht an einem Orte sein. An der Jahresabrechnung hat ein Mitglied des Verbandsausschusses teilzunehmen. Bei allen wichtigen Angelegenheiten sowie hypothekarischen, überhaupt Anlegung von Geldern ist die Zustimmung des Ausschusses erforderlich.

11. Die Mitglieder des Verbandsausschusses dürfen kein Amt in der Lokalverwaltung bekleiden.

Der Verbandstag.

12. Alle zwei Jahre findet der Verbandstag statt. Die Einteilung der Wahlkreise regelt der Zentralvorstand; sie ist so vorzunehmen, daß auf 800 Mitglieder ein Delegierter kommt.

13. Anträge für den Verbandstag sind acht Wochen vor demselben dem Verbandsvorstand einzusenden und von diesem sechs Wochen vor Zusammentritt im Fachblatt zu veröffentlichen.

14. Außerdem können wichtige Fragen außer auf dem Verbandstage auch durch Urabstimmung ihre Erledigung finden.

Beirat.

15. Zur Entscheidung in wichtigen Fragen der Taktik bei Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen ist ein sogenannter Beirat eingesetzt, dessen Mandat jeweils mit der Generalversammlung des Verbandes endet.

16. Zum Beirat gehören der Verbandsvorstand, der Redakteur, der Vorsitzende des Verbandsausschusses und 16 Kollegen aus den Mitgliederkreisen, die mindestens eine fünfjährige freigewerkschaftliche Organisationszugehörigkeit besitzen müssen. Letztere werden aus den im Verband vertretenen Branchen gewählt; die Wahl erfolgt durch die Delegierten auf dem Verbandstag. Es ist zulässig, daß Mitglieder gewählt werden, die nicht auf dem Verbandstag anwesend sind.

17. Zum Beirat stellen:

Die Sandsteinarbeiter	2	Vertreter
„ Kalksteinarbeiter	1	„
„ Kalkgewinnung	1	„
„ Marmorarbeiter	1	„
„ Granit-Werksteinindustrie	1	„
„ Granit-Schleifereien	1	„
„ Pflaster- und Schotterwerke: Brecher	2	„
„ Pflaster- und Schotterwerke: Pflastersteinmacher	2	„
„ Pflaster- und Schotterwerke: Schotterarbeiter	2	„
„ Lithographie- und Griffelindustrie	1	„
„ Seinsetzer und Rammer	2	„

18. Der Beirat wird nach Bedarf vom Verbandsvorstand berufen, der auch die Verhandlungen zu leiten und zu protokollieren hat. Der Beirat muß einberufen werden, wenn mindestens 8 Mitglieder des Beirates es verlangen unter Beschaffung der nötigen Unterlagen. An den Verhandlungen kann der beteiligte Gauleiter mit beratender Stimme teilnehmen. Auch kann der Verbandsvorstand zu allen Beratungen, wenn er es für notwendig erachtet, sämtliche Gauleiter zuziehen, allerdings haben diese immer nur beratende Stimme.

Vermögensverwaltung.

§ 7.

1. Die Einkünfte des Verbandes bestehen:
   a) aus den Eintrittsgeldern;
   b) aus den Beiträgen;
   c) aus den zugewandten Geschenken und Legaten.
2. Das Vermögen des Verbandes besteht in:
   a) zinsbar angelegten Kapitalien;
   b) Kassenbeständen;
   c) Inventar.
3. Aus der Hauptkasse werden bestritten:
   a) die Ausgaben für vom Zentralvorstand angeordnete oder genehmigte Agitation für den Verband;
   b) die nach dem Statut zulässigen Unterstützungen;
   c) die Verwaltungskosten für die Hauptverwaltung.

Gau- und Bezirksleitungen.

§ 8.

1. Für jeden Gau wird ein Gauvorstand gebildet. Derselbe besteht aus dem Gauleiter und drei Kollegen aus der Zahlstelle, in welcher die Gauleitung ihren Sitz hat.

2. Die Anstellung des Gauleiters erfolgt durch den Vorstand und Ausschuß, nach vorheriger Ausschreibung im „Steinarbeiter“. Die Wiederwahl erfolgt durch den Verbandstag.

3. Der Verbandsvorstand ist verpflichtet, mit den Gau- und Bezirksleitern einen Anstellungsvertrag abzuschließen.

4. Die Aufgaben der Gauleiter sind:

a) Kontrolle der Verwaltungsgeschäfte in den Zahlstellen des Gaues;

b) planmäßige Organisation der Agitation innerhalb des Bereiches der einzelnen Zahlstellen des Gaues;

c) Anleitung zu zweckmäßiger Führung der Verbandsgeschäfte, Vertretung des Hauptvorstandes bei Differenzen zwischen der Organisation und den Unternehmern, also bei drohenden und ausgebrochenen Kämpfen zwischen Arbeitern und Unternehmern;

d) Einleitung und Ausübung der Agitation für den Verband an solchen Orten, wo dieser noch nicht Fuß fassen konnte;

e) der Gauleiter vertritt den Verband in allen Fällen innerhalb des Gaues und hat den Anweisungen des Verbandsvorstandes laut statutarischer Bestimmungen nachzukommen;

f) jeden Monat hat der Gauleiter einen Bericht über seine Tätigkeit an den Vorstand einzusenden. Es ist dabei auch zu berichten, wieviel Zahlstellen des Gaues besucht wurden, wieviel Revisionen stattgefunden haben und wie die Geschäftsbücher bei diesen Revisionen befunden wurden. Wichtige Vorkommnisse sind sofort zu berichten;

g) für Bezirksleiter gilt dasselbe wie für die Gauleiter.

5. Bezirks- oder Gaukonferenzen sind nach Bedarf einzuberufen. Für die Delegationskosten haben die Zahlstellen aufzukommen. Gaukonferenzen müssen ausgeschrieben und vier Wochen vor dem Stattfinden im „Steinarbeiter“ bekanntgegeben werden.

Zahlstellen.

§ 9.

1. Soll an einem Orte eine Zahlstelle gegründet werden, so müssen mindestens zehn Mitglieder vorhanden sein. Sinkt die Mitgliederzahl dauernd unter zehn, so ist das Material zurückzusenden, und die noch Verbleibenden melden sich als Einzelmitglieder beim Zentralvorstand.

2. Jede Zahlstelle wählt einen Vorstand, und zwar je einen Vorsitzenden, Kassierer und Beisitzer, ebenso sind in jeder Zahlstelle zwei Revisoren zu wählen, die jederzeit, mindestens aber monatlich einmal, die Kasse und Bücher zu revidieren haben. Außerdem ist der Zentralvorstand berechtigt, selbst oder durch Beauftragte die Geschäftsführung der örtlichen Organisation zu kontrollieren. Zahlstellen, die trotz Aufforderung nicht abrechnen, werden als erloschen betrachtet.

3. Wo Zahlstellen durch besondere Umstände nicht gegründet werden können, ernennt der Zentralvorstand im Einverständnis mit den Mitgliedern dieser Orte einen Vertrauensmann, der die Verbindung zwischen Zentralvorstand und den Mitgliedern zu pflegen hat.

4. Das Resultat der Wahlen der örtlichen Verwaltung ist dem Verbandsvorstand sofort mitzuteilen.

Die Orts- und Bezirksangestellten haben sich alle zwei Jahre zur Wahl zu stellen. Erstere in Generalversammlungen, letztere in Bezirkskonferenzen.

5. Zur Bestreitung der örtlichen Auslagen für Verwaltungszwecke verbleiben der Ortskasse die im § 4, Absatz 1 festgesetzten Beiträge. Diese Gelder dürfen nur im Interesse der Organisation verwendet werden. Die Entschädigung für Verwaltungsfunktionäre wird örtlich geregelt.

6. Löst sich eine Zahlstelle auf, oder trennt sie sich vom Verbande, so haften die zuletzt amtierenden Bevollmächtigten und Revisoren für geordnete Abrechnung. Der Verbandsvorstand hat das Eigentumsrecht an allen Barmitteln, belegten Geldern, Wertgegenständen sowie Sachwerten aller Art.

7. Zahlstellen, die gegen das Statut und die Verbandstagsbeschlüsse handeln und trotz Verwarnung dabei beharren, können vom Verbandsvorstand und Ausschuß aus dem Verbande ausgeschlossen werden. Den Mitgliedern der Zahlstellen, die das Verhalten der Ortsverwaltungen mißbilligen, wird sofort Gelegenheit gegeben, ihre Verbandsrechte zu wahren.

Organ des Verbandes.

§ 10.

1. Organ des Verbandes ist der „Steinarbeiter". Derselbe ist Eigentum des Verbandes, erscheint wöchentlich am Sonnabend und wird den Verbandsmitgliedern unentgeltlich geliefert.

2. Die Aufsicht über die Schreibweise des Verbandsorgans liegt den Beisitzern des Zentralvorstandes ob, und sind etwaige Beschwerden an den Obmann der Beisitzer zu richten.

3. Die Wahl des Redakteurs sowie die Festsetzung seines Gehaltes erfolgt durch den Verbandstag. Der Redakteur hat Sitz und Stimme im Zentralvorstand.

Auflösung.

§ 11.

1. Die Auflösung kann erfolgen, wenn dieselbe von einer Zahlstelle beantragt, von zehn Zahlstellen unterstützt und von dem Verbandstag mit Dreivierteilmajorität beschlossen wird.

2. Wird der Verband in einer anderen Art als durch den Verbandstag, z. B. durch Urabstimmung, aufgelöst oder am Weiterbestehen verhindert, so haben der Zentralvorstand und der Ausschuß dafür Sorge zu tragen, daß das Vermögen möglichst im Sinne der Verbandsbestrebungen verwendet wird.

Erläuterungen zum Statut.

§ 1, Abs. 10. Zur Erlangung von Rechtsschutz hat sich der Betreffende an die zuständige Lokalverwaltung zu wenden. Diese hat in jedem Falle zu prüfen, ob der Nachsuchende sich grober Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder gegen den allgemeinen geschäftlichen Brauch hat zuschulden kommen lassen. Ist dies der Fall, so ist das Gesuch abzuweisen. Findet die Lokalverwaltung, daß der um Rechtsschutz Nachsuchende berechtigt ist, diesen zu fordern, so hat sie unter wahrheitsgetreuer Darlegung des Streitobjektes die Zustimmung bei dem Zentralvorstand zu beantragen und gleichzeitig das Mitgliedsbuch des Nachsuchenden mit einzusenden. Wo dies nicht erfolgt, bleiben die Anträge unberücksichtigt. Ohne Zustimmung des Zentralvorstandes darf der Rechtsstreit nicht geführt werden; wird er trotzdem geführt, so kommt die Verbandsleitung für die Kosten nicht auf.

Ist die Genehmigung zur Klageführung erfolgt, so können die Gebühren des Rechtsanwalts verauslagt werden. Dagegen können die Mitglieder verpflichtet werden, am Orte zu verbleiben. Wer ohne Genehmigung der örtlichen Verwaltung den Ort verläßt, hat den hierdurch entstehenden Schaden zu tragen, eventuell den Ausschluß aus dem Verbande zu gewärtigen.

Ist das klageführende Mitglied zu seinem Rechte gekommen, so hat es die von der Gegenpartei zurückerhaltenen Kosten und Auslagen bis zur Höhe der vom Verband verauslagten Summe letzterem zurückzuerstatten.

Die Genehmigung zur Klageführung wird nicht erteilt:

bei Klagen wegen vermeintlicher Forderungen an den Verband;

bei Prozessen, die schon vor Eintritt des betreffenden Mitgliedes in den Verband entstanden sind;

bei Prozessen, welche nach dem Urteil des Rechtsanwalts nicht zu gewinnen sind;

bei Privatangelegenheiten;

bei Beleidigungen von Verbandsmitgliedern untereinander.

§ 2. Im ersten Jahre der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder als Legitimation eine Interimskarte, worauf Eintritts- sowie Beitragsmarken zu kleben sind. Erst mit dem Beginn des zweiten Jahres der Mitgliedschaft wird den Mitgliedern ein Buch ausgestellt, und sind in diesem die voll geleisteten Beiträge in dem vorgedruckten Vermerk (Seite 3 des Mitgliedsbuches) einzutragen.

§ 3, Abs. 6b. Hat sich ein Mitglied grobe Verstöße gegen die Interessen des Verbandes zuschulden kommen lassen, so daß sein Ausschluß geboten erscheint, so hat die Lokalverwaltung unter wahrheitsgetreuer Schilderung der Tatsachen dies einer Mitgliederversammlung zu unterbreiten und um deren Zustimmungen zu ersuchen. Erfolgt diese im Sinne des Ausschlusses, so hat die Lokalverwaltung diesen beim Zentralvorstand zu beantragen. Die endgültige Ausschließung kann nur der Zentralvorstand vollziehen.

Die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder kann nur durch den Zentralvorstand erfolgen, und ist hierzu von diesem das Gutachten der Lokalverwaltung resp. der örtlichen Versammlung einzuholen.

§ 5, Abs. 1. Streikunterstützung, sowie Abs. 8, Krankenunterstützung. Die 52 Sonntage im

Jahre werden als Karenz- und Unterstützungstage nicht mitgerechnet. Alle Feiertage, die auf einen Wochentag fallen, werden als Karenztage mitberechnet, ebenfalls wird für diese Tage die Unterstützung mitbezahlt.

§ 5. Krankenunterstützung Abs. 18, betreffend Uebertritt in andere oder aus anderen Organisationen:

1. Die Mitglieder, welche zu einem anderen Beruf übergehen und sich in der Organisation, der sie bisher angehörten, regelrecht abmelden und die Beiträge voll entrichtet haben, sind vom Eintrittsgeld in der anderen Organisation befreit.

2. Die Dauer der Mitgliedschaft, die das Mitglied in seiner bisherigen Organisation erreicht hatte, wird im neuen Verband angerechnet. Im Unterstützungsfall gelten die Bestimmungen des neuen Verbandes.

Führung von Lohnbewegungen.

§ 5. Zur Führung einer Lohnbewegung ist die Zustimmung des Zentralvorstandes vor Eintritt der Arbeitsniederlegung einzuholen. Vor Ausbruch eines Streiks sind die tariflichen Schlichtungsstellen, und wo solche nicht zuständig, können die staatlichen Einigungs- bzw. Schlichtungsstellen angerufen werden.

Die Zentralleitung ist befugt, bei Streiks jederzeit einzugreifen, um denselben, wenn er durch elementare oder sonstige Verhältnisse aussichtlos ist, für beendet zu erklären.

Angriffsstreiks.

1. Bei Lohnbewegungen oder Tarifberatungen sind der Zentralvorstand und die Gauleitung sofort in Kenntnis zu setzen. Die hierzu verausgabten Fragebogen sind sofort ausgefüllt an den Zentralvorstand zurückzusenden.

2. Bei Beginn von Lohnbewegungen müssen mindestens drei Viertel der am Orte beschäftigten Steinarbeiter organisiert sein und die Zahlstelle nachweislich ein volles Jahr bestehen. Soll die Arbeitsniederlegung erfolgen, so müssen mindestens drei Viertel der organisierten Steinarbeiter am Orte für dieselbe stimmen.

3. Zur Fortsetzung eines Streiks oder einer Aussperrung ist bei der jeweiligen Abstimmung eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. An solchen Abstimmungen dürfen sich nur die noch im Streik stehenden Mitglieder beteiligen.

4. Die Orte, die den Gewerkschaftskartellen angehören, haben rechtzeitig ihr Vorgehen bei letzteren zwecks moralischer Unterstützung zu melden.

5. Bei allen Lohnbewegungen, Streiks oder Aussperrungen, bei denen Steinarbeiter anderer Organisationen in Frage kommen oder voraussichtlich in Mitleidenschaft gezogen werden, ist die Verwaltung der betreffenden Organisationen der verwandten Berufe rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und zu den Beratungen einzuladen zu gegenseitiger Verständigung über Taktik und Aufbringung von Unterstützungen. Dasselbe wird auch von anderen Organisationen und Berufen erwartet.

6. Für die Hauptkasse kommen nur die im Statut § 5, Abs. 1 u. 2, vorgesehene Streikunterstützung in Betracht.

Alle anderen Ausgaben, wie Porto, Telephon, Kontrolle usw., gehen zu Lasten der Lokalkasse.

Abwehrstreiks.

Als Abwehrstreiks sind diejenigen Ausstände zu betrachten, die von den Unternehmern provoziert sind.

Bei Ausbruch eines Abwehrstreiks ist sofort der Zentralvorstand sowie die zuständige Gauleitung in Kenntnis zu setzen. Letztere hat die Beaufsichtigung und Kontrolle des Ausstandes auszuführen.

Allgemeines.

1. Ueber den Verlauf aller Streiks sowie diesbezügliche Vorkommnisse muß zweimal wöchentlich an den Zentralvorstand von der Lokalverwaltung oder der Streikkommission des im Streik befindlichen Ortes berichtet werden.

2. Die Empfänger von Streikunterstützung, die sich während des Ausstandes von ihren Kollegen lossagen oder die Arbeit ohne einen Beschluß der im Streik befindlichen Kollegen wieder aufnehmen, können von dem Zentralvorstand zur Rückerstattung der bereits empfangenen Unterstützung herangezogen werden.

Kostendeckung bei Tarifverhandlungen.

1. Die Kosten für Reichstarif-Verhandlungen übernimmt die Zentralkasse. Die Zahl der Vertreter zu diesen Verhandlungen bestimmt der Zentralvorstand.

2. Die Kosten für die Landes- und Bezirkstarifverhandlungen übernimmt die Zentralkasse zur Hälfte. Die Zusammenstellung der Kosten hat durch den Gauleiter zu erfolgen, und dürfen nur die vom Gauleiter festgesetzten Beträge verrechnet werden.

3. Die Zahl der Verhandlungsteilnehmer ist möglichst zu beschränken und soll vier nicht überschreiten.

4. Die Kosten für Vorberatungen zu Bezirkstarifverhandlungen haben die Zahlstellen selbst zu tragen, der Betrag ist in den Bezirken durch das Umlageverfahren aufzubringen.

Maßregelungen.

§ 5, Abs. 6. Wenn wegen Maßregelung die Arbeit niedergelegt werden soll, so ist vorher die Zustimmung des Zentralvorstandes einzuholen. Bei ungünstiger Geschäftskonjunktur empfiehlt es sich, von der Arbeitseinstellung überhaupt Abstand zu nehmen; in solchen Fällen sind die Gemaßregelten möglichst aus örtlicher Kasse zu unterstützen.

Sobald die Unterstützung von dem Zentralvorstand geleistet wird, hat dieser die Dauer derselben festzusetzen.

Die Entscheidung über die eventuell zur Abwehr von Maßregelungen zu treffenden Maßnahmen steht ausschließlich dem Zentralvorstand zu. Eigenmächtig aus Anlaß von Maßregelungen inszenierte Streiks werden aus der Verbandskasse nicht unterstützt.

Maßregelung liegt nur dann vor, wenn Kollegen wegen Eintretens für die Interessen des Verbandes oder aus Folgen eines Streiks entlassen werden. Dagegen können andere Gründe der Entlassung als Maßregelung nicht gelten. Die Entscheidung hierüber trifft der Verbandsvorstand.

§ 5, Abs. 7. Umzugskosten. Die Kosten für Umzug werden von dem Zentralvorstand in solchen Fällen gewährt, wo es Streikenden nach einem geführten Streik oder Gemaßregelten unmöglich ist, am Orte mit der Arbeit zu erhalten, und ein Verzug notwendig war, um anderweit Arbeit erhalten zu können.

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

Krankenunterstützung.

§ 5, Abs. 8. Krankenunterstützung wird pro Woche mit 6 Tagen berechnet. Für die 52 Sonntage im Jahr wird Krankenunterstützung nicht bezahlt, auch werden die Sonntage als Karenztage nicht mitgezählt.

Dagegen wird für alle Feiertage, die auf einen Werktag fallen, die Unterstützung mitbezahlt.

Die Unterstützung wird nach den letzten 13 voll geleisteten Wochenbeiträgen berechnet und der Durchschnittsbeitrag als Tagesunterstützung bezahlt. Bruchteile von Pfennigen sollen bei der Auszahlung vermieden werden. Es sind daher alle Pfennige, die unter 5 fallen, nach unten abzurechnen, hingegen alle Pfennige über 5 nach oben.

Einige Beispiele sollen dieses klar vor Augen führen.

Mitglied A zahlte	4	Beiträge	à 0,50	=	2,00	Mark,
	4	„	à 0,80	=	3,20	„
	5	„	à 1,00	=	5,00	„

Summe 13 Beiträge = 10,20 : 13 = 0,78,6 Mark Durchschnittsbeitrag.

Da die vollen Pfennige 5 übersteigen, kommen pro Tag nicht 78,6, sondern 80 Pfennig zur Auszahlung.

Dasselbe Beitragsbeispiel für die Streikunterstützung berechnet: Mitglied A zahlte in den letzten 13 Wochen einen Durchschnittsbeitrag von 0,78,6. Da er über 52 volle Beitragsmarken geleistet hat, bekommt er den 2½fachen Durchschnittswochenbeitrag als Tagesunterstützung beim Streik.

Also 0,78,6 × 2,5 = 1,96,4 Mark Tagesunterstützung.

Da der Durchschnitt mehr als 5 Pfennig ergibt, wird die Streikunterstützung nicht mit 1,96, sondern mit 2,— Mark pro Tag berechnet.

Mitglied B bei Krankenunterstützung leistete	3	Beiträge	à 0,90	=	2,70	Mark,
	6	„	à 1,00	=	6,00	„
	4	„	à 1,20	=	4,80	„

Summa 13 Beiträge = 13,50 : 13 = 1,03 Mark.

Da die Pfennige volle 5 nicht erreichen, bekommt B als Tagesunterstützung nicht 1,03, sondern 1,— Mark ausbezahlt.

Dasselbe Beitragsbeispiel für die Streikunterstützung berechnet:

In den letzten 13 Wochen zahlte B einen Durchschnittsbeitrag von 1,03 Mark. Da er über 520 volle Wochenbeiträge geleistet hat, bekommt er den 4fachen Durchschnitts-Wochenbeitrag als Tagesunterstützung beim Streik. Also 1,03 × 4 = 4,12 Mark. Da aber die vollen Pfennige 5 nicht erreichen, bekommt er nicht 4,12, sondern 4,10 Mark pro Tag.

Mitglied C leistete 13 volle Beiträge à 1,20 × 13 = 15,60 Mark.

15,60 : 13 = 1,20 Mark pro Tag bei Krankenunterstützung.

Dasselbe Mitglied bei Streikunterstützung: C hat über 520 volle Beiträge geleistet und bekommt den 4fachen Durchschnitswochenbeitrag als Tagesunterstützung.

Also 1,20 × 4 = 4,80 Mark pro Tag oder 28,80 Mark pro Woche.

Getrennter Bezug bei Krankenunterstützung.

Mitglied D hat 325 volle Beiträge geleistet und hat nach § 5 Abs. 9 für 9 Wochen (54 Tage) Anspruch auf Unterstützung.

D erkrankte am 1. 4. 26,
bezieht vom 5. 4.—24. 4. 26 für 18 Tage
vom 14. 6.—26. 6. 26 für 12 Tage
vom 13. 9.—9. 10. 26 für 24 Tage
und ist damit ausgesteuert.

Vom 20. 12. 26 bis 15. 1. 27 ist er arbeitslos und klebt 4 Erwerbslosenmarken. Am 3. 5. 27 erkrankt er von neuem. Vom 6. 5. 27 ist er wieder bezugsberechtigt, von da ab 52 Wochen zurückgerechnet, fallen die zuletzt bezogenen 36 Tage Krankenunterstützung mit in das jetzige Unterstützungsjahr. Er hat demnach wieder Anspruch auf 18 Tage.

Verbandstag.

§ 6, Abs. 12. Die Wahl von Delegierten ist so vorzunehmen, daß dabei möglichst alle Berufsgruppen Berücksichtigung finden. Ebenfalls soll die geographische Lage mit beachtet werden.

Gültigkeit.

Vorstehende Bestimmungen des Statuts treten mit der 27. Beitragswoche vom 27. Juni bis 2. Juli 1927 in Kraft.

Druck: Leipziger Buchdruckerei A.-G.